

Leitfaden für kartellrechtskonformes Handeln im dvi

Einleitung

Das Deutsche Verpackungsinstitut (dvi) fördert Innovationen in der Verpackungsindustrie, treibt den integrativen Dialog in der Industrie voran und vernetzt und informiert wettbewerbs- und branchenübergreifend.

Als branchenübergreifende Interessenvereinigung zum Thema Verpackung vertritt das Deutsche Verpackungsinstitut (dvi) mehr als 230 Unternehmen und Einrichtungen. Dabei unterstützt es die Forschung zu Verpackungsinnovationen, informiert die interessierte Öffentlichkeit, vertritt seine Mitglieder im politischen-gesellschaftlichen Diskurs und engagiert sich bei der Weiterbildung der in diesem Themenfeld Beschäftigten. Als eingetragener Verein steht das dvi in engem Kontakt mit Hochschulen, Medien, Verbrauchern, Firmen, Behörden und weiteren am Dialog beteiligten Interessengruppen. Packstoff- und packmittelneutral werden die Interessen der Verpackungswirtschaft in der Öffentlichkeit vertreten.

Die Mitglieder kommen aus den Bereichen Verpackungsmaschinenbau, Packstoff- und Packmittelherstellung, Handel und Entsorgung sowie aus den Hochschul- und Forschungseinrichtungen. Zu ihnen zählen Mittelständler ebenso wie weltbekannte Markenartikelhersteller.

Seinen Mitgliedern ermöglicht das dvi eine enge Vernetzung durch Arbeitskreise über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette der Verpackung.

Dabei bekennt sich das dvi zur rechtsstaatlichen Ordnung und zu einer auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Dazu gehört die konsequente Nutzung der bestehenden Handlungsspielräume genauso wie die Einhaltung der kartellrechtlichen Anforderungen an unsere Vereinsarbeit. Die Einhaltung kartellrechtlicher Spielregeln ist für das dvi-Netzwerk zweifach von Bedeutung: Zum einen stellt kartellrechtskonformes Verhalten sicher, dass der Wettbewerb zwischen den dvi-Mitgliedern fair und nach klaren Regeln verläuft. Zum anderen können Kartellrechtsverstöße schwerwiegende Folgen für die beteiligten Unternehmen und Handelnden haben (Bußgelder, Schadensersatz, Ausschluss von Ausschreibungen, hohe Kosten für externe Beratung, Nichtigkeit von Verträgen, Reputationsschäden etc.). Auch für das dvi können sich substantielle Nachteile ergeben, sofern es eine Plattform für Kartellabsprachen bietet bzw. Kartellabsprachen fördert.

Die nachstehenden klaren, verbindlichen und praxisorientierten Regeln für die Vereinsarbeit, die in diesem Leitfaden zusammengestellt sind, bilden daher die Grundlage kartellrechtskonformen Handelns im dvi. Dieser Leitfaden richtet sich an alle Mitarbeiter des dvi, an haupt- und ehrenamtliche Sitzungsleiter sowie an die Mitglieder des dvi. Ziel ist es, damit allen Mitgliedern und Mitarbeitern des dvi Sicherheit und Orientierung im Umgang mit kartellrechtlich relevanten Vorgängen geben.

1. Vereinssitzungen

1.1. Einladungen zu Vereinssitzungen

- 1.1.1. Die hauptamtlichen dvi-Mitarbeiter laden rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen im Namen des Sitzungsleiters ein und fügen der Einladung eine Tagesordnung sowie in regelmäßigen Abständen auch die kartellrechtlichen „Dos & Don'ts“ des dvi bei.
- 1.1.2. Bei der Formulierung der Tagesordnung ist darauf zu achten, dass die einzelnen Tagesordnungspunkte möglichst detailliert, aussagekräftig und unmissverständlich formuliert sind. Tagesordnungspunkte ohne konkretes Thema (z.B. „Allgemeine Erörterung der Marktlage“, „Verschiedenes“ oder „Sonstiges“) sollten vermieden werden.
- 1.1.3. Die Sitzungsteilnehmer können im Vorfeld von Sitzungen einzelnen Tagesordnungspunkten widersprechen, falls sie insoweit Zweifel an der Kartellrechtskonformität ergeben. In diesen Fällen wird das dvi eine kartellrechtliche Prüfung des relevanten Tagesordnungspunktes vornehmen (lassen) und die Tagesordnung im Anschluss je nach Ergebnis der Prüfung ggf. anpassen.
- 1.1.4. In Zweifelsfällen steht die Geschäftsführung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

1.2. Ablauf von Vereinssitzungen

- 1.2.1. Bei jeder dvi-Sitzung ist mindestens ein hauptamtlicher dvi-Mitarbeiter anwesend und führt Protokoll (hierzu siehe unter 1.3.).
- 1.2.2. Die hauptamtlichen Mitarbeiter halten die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung zu kartellrechtskonformem Verhalten an. Dazu verlesen sie zu Beginn jeder Sitzung das im ANHANG beigefügte Kartellrechts-Statement bzw. weisen hierauf hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt diese Verlesung nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen (mindestens einmal pro Jahr).
- 1.2.3. Die hauptamtlichen Mitarbeiter stellen gemeinsam mit dem Sitzungsleiter sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so führt der hauptamtliche Mitarbeiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest. Ergeben sich beim Sitzungsleiter oder bei einzelnen Sitzungsteilnehmern Zweifel an der Kartellrechtskonformität des betreffenden Tagesordnungspunktes, wird der Tagesordnungspunkt vorerst nicht behandelt, auf die Agenda der kommenden Sitzung gesetzt und im Vorfeld eine kartellrechtliche Prüfung des relevanten Punktes vorgenommen.

1.3. Sitzungsprotokolle

- 1.3.1. Die hauptamtlichen Mitarbeiter erstellen korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Vereinssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse.
- 1.3.2. Sitzungsleiter und Sitzungsteilnehmer müssen vor Beginn einer Sitzung sicherstellen, dass Protokoll geführt wird.
- 1.3.4. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sorgen dafür, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind.
- 1.3.5. Die Protokolle von Vereinssitzungen werden im Anschluss an die Sitzung zeitnah an alle Teilnehmer verschickt.
- 1.3.6. Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen die Geschäftsführung unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

1.4. Verhalten in Vereinssitzungen

- 1.4.1. Der Sitzungsleiter und die hauptamtlichen Mitarbeiter des dvi wirken auf die Einhaltung der Agenda und einen ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf hin.
- 1.4.2. Der Sitzungsleiter weist gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter Sitzungsteilnehmer, die sich erkennbar nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin und stellt sicher, dass das entsprechende Verhalten beendet wird. Zugleich empfiehlt er den Sitzungsteilnehmern, sich sowohl mündlich während der Sitzung als auch schriftlich nach der Sitzung gegenüber sämtlichen Beteiligten von dem kritischen Verhalten distanzieren.
- 1.4.3. In kartellrechtlich unklaren Situationen wird der jeweilige Sitzungsleiter – auch auf Wunsch einzelner Sitzungsteilnehmer – die Sitzung unterbrechen und versuchen, kurzfristig kartellrechtlichen Rechtsrat einzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Diskussion zum jeweiligen Tagesordnungspunkt verschoben und im Anschluss an die Sitzung Rechtsrat eingeholt. Das Ergebnis des Rechtsrats wird den Teilnehmern des Sitzungskreises mitgeteilt. Die Verschiebung der Diskussion wird außerdem im Protokoll festgehalten.

1.5. Zulässige Themen einer Vereinssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Vereinssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen:

- in der Regel Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens, der gesamten Produktpalette oder anderer Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen,
- allgemeine Konjunkturdaten,

- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen,
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten des dvi,
- Benchmarking-Aktivitäten, soweit sie nur Ablauf und Gegenstand des Benchmarkings betreffen, nicht aber konkrete Daten einzelner Unternehmen,
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks,
- allgemeiner Austausch von Daten, die frei zugänglich sind (z.B. aus dem Internet oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen).

1.6. Unzulässige Themen einer Vereinssitzung

1.6.1. Unternehmen dürfen im Rahmen von Vereinssitzungen grundsätzlich keine Informationen austauschen, deren Austausch den so genannten Geheimwettbewerb verletzen würde und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt (Geschäftsgeheimnisse). Dazu zählen unter anderem:

- Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und Preiskalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
- detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
- in der Regel Informationen über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.

1.6.2. Vgl. hierzu im Einzelnen auch die kartellrechtlichen „Dos & Don'ts“ des dvi.

2. Marktinformationsverfahren / Benchmarking

2.1. Die Durchführung von Marktinformationsverfahren und die Erstellung sonstiger Marktstatistiken sind nur zulässig, wenn sie förmlich durch das dvi oder eine andere neutrale Stelle erfolgen. Sofern sie durch das dvi erfolgen, stellt das dvi die Einhaltung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen sicher.

2.2. Bei der Veröffentlichung von Marktdaten durch das dvi ist darauf zu achten, dass Daten zu einzelnen Unternehmen nur so veröffentlicht werden dürfen, dass keine Rückschlüsse auf die jeweiligen Unternehmen möglich sind. Hierzu müssen die Daten anonymisiert werden. Idealerweise werden die Daten auch aggregiert, d.h. ein

Durchschnitt mehrerer Unternehmen gebildet, und/oder (sofern möglich) nur Datenspannen angegeben (z.B. Gewinn pro Tonne: „0 bis 5 Euro“ statt „3,64 Euro“).

- 2.3. Marktinformationsverfahren sollten nur dann durchgeführt werden, wenn mindestens fünf Unternehmen am Verfahren beteiligt sind. Dies trägt dazu bei, die Zuordnung von einzelnen Unternehmensdaten zum jeweiligen Unternehmen zu erschweren.
- 2.4. Zur Reduktion des Risikos der Erkennbarkeit sollten die Daten gegenüber der erhebenden Stelle schon anonymisiert und aggregiert bzw. in Spannen übermittelt werden.
- 2.5. Unternehmensbezogene Daten dürfen im Rahmen von Marktinformationsverfahren nur in den dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt werden, nicht jedoch in Vereinssitzungen.

3. Positionspapiere und Pressemitteilungen

- 3.1. Das dvi stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen enthalten, die auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des dvi oder seiner Mitgliedsunternehmen hindeuten.
- 3.2. Zulässige Themen sind unter anderem:
 - objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung,
 - ggfls. Darstellung alternativer Verhaltensoptionen zur Reaktion auf bestimmte Entwicklungen, ohne einseitig eine bestimmte Option zu bevorzugen.

4. Messen

- 4.1. Das dvi darf für einzelne Bereiche eine bestimmte Messe als Leitmesse fördern.
- 4.2. Das dvi darf eine Messegesellschaft darin unterstützen, die favorisierte Messe als Leitmesse zu erhalten oder aufzubauen, solange er sich nicht zur ausschließlichen Förderung dieser Leitmesse verpflichtet.
- 4.3. Das dvi darf allgemeine Informationen zum Konzept der favorisierten Messe geben und deren besondere Vorteile herausstellen.
- 4.4. Das dvi darf mit seiner Unterstützung nicht offen oder versteckt zum Boykott gegen vergleichbare Konkurrenzmesen aufrufen oder einen solchen Boykott unterstützen. Das dvi übt deshalb in seinen Publikationen keine gezielte oder unsachliche Kritik an Konkurrenzmesen.
- 4.5. Das dvi stellt sicher, dass in Verbandssitzungen keine Vereinbarungen oder Empfehlungen für die Mitgliederunternehmen getroffen werden, auf einer bestimmten Messe nicht oder nicht mehr auszustellen oder zukünftig nur noch auf einer bestimmten Messe auszustellen.

- 4.6. Das dvi darf im Rahmen von Verbandssitzungen eine Abfrage für die Zufriedenheit der Mitgliedsunternehmen mit einem bestimmten Messekonzept durchführen.

5. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

- 5.1. Das dvi hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung detailliert geregelt.
- 5.2. Das dvi ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 5.3. Das dvi darf beitrittswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in das dvi verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen sind.
- 5.4. Das dvi darf einem beitrittswilligen Unternehmen die Aufnahme in das dvi in Ausnahmefällen verweigern, wenn seine Aufnahme
- das Ansehen des dvi schädigen würde,
 - zu erheblichem Unfrieden innerhalb des dvi führen würde oder
 - dazu führen würde, dass der Austritt vieler Mitglieder aus dem dvi droht.
- 5.5. Das dvi darf einem beitrittswilligen Unternehmen die Aufnahme nicht allein aus dem Grund verweigern, dass seine Aufnahme den bereits vorhandenen Mitgliedern unliebsam ist.

6. Selbstverpflichtungserklärung

Das dvi darf in bestimmten Bereichen nach vorheriger kartellrechtlicher Prüfung Selbstverpflichtungserklärungen für die Mitgliedsunternehmen entwickeln, soweit

- dies der Erreichung eines anzuerkennenden Zieles dient (z.B. Umwelt- und Verbraucherschutz),
- die Verbraucher wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Gewinnen haben,
- die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist,
- die Erklärung auch Dritten (d.h. Nicht-Mitgliedern) offen steht,
- die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht zu stark eingeschränkt wird,
- der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird und

- keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.

7. Kooperationen unter Wettbewerbern

7.1. Wettbewerber können zahlreiche Formen von Kooperationen eingehen, unter anderem:

- Einkaufsgemeinschaften,
- Forschungs- und Entwicklungskooperationen,
- Standardisierungsvereinbarungen,
- Vertriebsgemeinschaften,
- Produktionsgemeinschaften,
- Normungs- oder Standardisierungsvereinbarungen etc.

7.2. Solche Kooperationen unter Wettbewerbern haben oftmals auch kartellrechtliche Relevanz. Sofern entsprechende Kooperationen unter Beteiligung des dvi geschlossen werden, wird das dvi im Vorfeld eine kartellrechtliche Prüfung vornehmen. Das dvi empfiehlt seinen Mitgliedern, entsprechende Prüfungen auch dann vorzunehmen, wenn die Kooperationen ohne Beteiligung des dvi geschlossen werden.

7.3. Von besonderer praktischer Relevanz sind Einkaufsvereinbarungen. Deren kartellrechtliche Zulässigkeit steht insbesondere dann in Frage, wenn

- die Teilnehmer an der Einkaufskooperation auf ihren Absatzmärkten Wettbewerber sind,
- es um Produkte mit direktem Einfluss auf die auf den Absatzmärkten angebotenen Leistungen geht,
- die Teilnehmer auf den Absatz- und den relevanten Beschaffungsmärkten einen Marktanteil jeweils von zusammen mehr als 15 Prozent haben und
- eine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung vorliegt.

In diesen Fällen hängt die Zulässigkeit der Einkaufsgemeinschaft unter anderem davon ab, ob die Teilnehmer über die Kooperation gemeinsam Größenvorteile (z.B. Rabatte) realisieren, Skaleneffekte (z.B. Senkung von Transaktions-, Lager- oder Transportkosten) erzielen oder übermäßige Marktmacht auf Lieferantenseite korrigieren können.

7.4. Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen können kartellrechtlich kritisch sein, wenn die an der Zusammenarbeit beteiligten Parteien über Marktmacht auf den bestehenden Märkten verfügen und/oder wenn sich der Wettbewerb im Bereich der Innovation spürbar verringert.

Fragen?

Die dvi-Geschäftsführung steht den Mitgliedern sowie sämtlichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern für Fragen zu diesem Leitfaden zur Verfügung. Sie sollte zudem in allen Zweifelsfällen über die Zulässigkeit einer Vorgehensweise oder eines Themas, die vor oder während einer Verbandssitzung aufkommen, zur Beratung hingezogen werden. Außerdem ist sie umgehend über festgestellte oder vermutete Verstöße zu informieren.

Ferner stellt die dvi-Geschäftsführung für Mitglieder, die kartellrechtlichen Rechtsrat suchen, gern Kontakt zu einer auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei her.



Deutsches Verpackungsinstitut e. V.

Geschäftsstelle

Kunzendorfstr. 19

D-14165 Berlin

T +49 30 8049858-0

F +49 30 8049858-18

info@verpackung.org | www.verpackung.org

Anhang

Kartellrechts-Statement

Die Sitzungen des dvi dienen dem Zweck, den integrativen Dialog in der Verpackungsindustrie voranzutreiben und die Mitglieder des dvi zu vernetzen und wettbewerbs- und branchenübergreifend zu informieren.

Den Mitgliedern und den Mitarbeitern des dvi ist bewusst, dass dort, wo Wettbewerber zusammentreffen, ein erhöhtes Risiko kartellrechtlich kritischen Verhaltens besteht.

Daher werden sämtliche die Sitzungsteilnehmer vor Sitzungen auf die Bedeutung der Einhaltung kartellrechtlicher Regeln und auf die zu diesem Zweck vom dvi herausgegebene Orientierungshilfe („Dos & Don'ts“) hingewiesen. Es werden insbesondere folgende Grundregeln erwähnt und darauf hingewiesen, dass bereits mündliche und auch stillschweigende Vereinbarungen unzulässig sind:

- Treffen Sie mit Wettbewerbern keinerlei Vereinbarungen über die Preise (Listenpreise, Endkundenpreise) und die zugehörigen Preisbestandteile.
- Treffen Sie mit Wettbewerbern keinerlei Vereinbarungen über die Teilnahme an Ausschreibungen öffentlicher oder privater Auftraggeber. Dies gilt sowohl für die Tatsache einer Beteiligung an sich, als auch für die Inhalte etwaiger Angebote.
- Treffen Sie keinesfalls Vereinbarungen mit Wettbewerbern über die Aufteilung von Märkten, Gebieten, Mengen, Kunden und Ausschreibungen.
- Tauschen Sie mit Wettbewerbern keine vertraulichen Informationen – insbesondere zu Preisen, Märkten, Ausschreibungen, Kunden, Gebieten, Mengen und geplanten Markteintritten – aus.

(letzte Aktualisierung September 2016)